

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Totalrevision Schulgesetz; Entwurf neues Volksschulgesetz (E-VSG); Entwurf neues Mittelschulgesetz (E-MSG)
PDF-Dokument generiert am	26.10.2023 13:50
Stellungnahme von:	Verband Aargauer Gemeindeschreiber (AGG)

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Totalrevision Schulgesetz; Entwurf neues Volksschulgesetz (E-VSG); Entwurf neues Mittelschulgesetz (E-MSG)

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 1. September 2023 bis 30. November 2023.

Inhalt

Das geltende Schulgesetz (SchulG) vom 17. März 1981 (SAR 401.100) trat am 1. April 1982 in Kraft und hat in den vergangenen 40 Jahren mehrere Teilrevisionen erlebt. Nach den letzten inhaltlich recht weitgehenden Teilrevisionen ("Stärkung der Volksschule" und "Neue Führungsstrukturen") ist schliesslich die Zeit reif für eine Konsolidierung dieses wichtigen Gesetzes: Das SchulG wird durch ein neues Volksschulgesetz und ein neues Mittelschulgesetz ersetzt. Grössere inhaltliche Änderungen wurden bei der Erarbeitung der Entwürfe weitestgehend vermieden, vielmehr erfolgte eine Bereinigung der Systematik sowie eine Nachführung der bereits erfolgten Entwicklungsschritte. Mit dem vorliegenden Fragebogen erhalten Sie die Gelegenheit, zu den beiden Entwürfen Stellung zu beziehen. Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bildung, Kultur und Sport

Hans-Jürg Roth

Leiter Rechtsdienst

Generalsekretariat

Telefon direkt 062 835 20 51

Telefon zentral 062 835 21 22

hans-juerg.roth@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

- Privatperson
- Organisation

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Verband Aargauer Gemeindeschreiber (AGG)
E-Mail	christoph.kuster@oftringen.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1:

Sind Sie mit der neuen Gesetzesarchitektur einverstanden, womit das geltende Schulgesetz durch ein neues Volksschulgesetz (E-VSG) und ein neues Mittelschulgesetz (E-MSG) ersetzt wird (Anhörungsbericht Kapitel 5.1)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Frage 2:

Sind Sie mit der Struktur des vorliegenden E-VSG einverstanden (Anhörungsbericht Kapitel 5.2.1.2)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Frage 3:

Sind Sie einverstanden, dass das E-VSG für die Zusammenarbeit der Gemeinden den Abschluss eines Gemeindevertrags oder die Gründung eines Gemeindeverbands mit entsprechenden Satzungen verlangt (§§ 50, 51 und 133 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.1)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Die Ausführungen im Anhörungsbericht, wonach die Form der Zusammenarbeit mit Gemeindevertrag grundsätzlich für die die Zusammenarbeit von zwei Gemeinden vorzusehen sei und bei mehreren Gemeinden die Form eines Gemeindeverbands im Vordergrund stehe, entbehrt einer Grundlage und ist irreführend. So sind beispielsweise alle 15 Regionalpolizei-Organisationen im Aargau mit Gemeindevertrag geregelt. Dazu kommt, dass es bei einer Verbandslösung zur Organisation von Schulen zu unnötigen und administrativ aufwendigen Schnittstellen zwischen dem Verband und der Standortgemeinde kommt. Schliesslich ist es seit der Einführung der neuen Führungsstrukturen mit Abschaffung der Schulpflege gerade bei grösseren Schulen Usanz, alle an die Schulleitung delegierbaren operativen Kompetenzen an diese abzutreten, womit sich die Frage stellt, welche Führungsaufgaben und Partizipationsmöglichkeiten ein Vorstand eines Verbands denn überhaupt wahrnehmen könnte, zumal auch bei einer Verbandslösung dem Gemeinderat der Standortgemeinde(n) die Kompetenzen für Planung, Realisierung und Unterhalt der Infrastruktur verbleiben. Weiter ist es bekannt, dass Gemeindeverbände hinsichtlich der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung Mängel aufweisen. Es soll den Gemeinden somit weiterhin und unabhängig des Umfangs der Zusammenarbeit (ob zwei oder mehr Gemeinden) die Wahlmöglichkeit offen gelassen werden, ob sie sich für die Form der Zusammenarbeit mittels Gemeindevertrag oder Gemeindeverband entscheiden.

Mit der offenen Formulierung im Gesetzestext sind wir einverstanden.

Frage 4:

Sind Sie einverstanden damit, dass nur die unentschuldigten Absenzen im Zeugnis eingetragen werden und solche Einträge auf die Zeugnisse der Oberstufe begrenzt sind (§ 45 Abs. 2 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.2)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden

- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Frage 5:

Sind Sie mit den neuen Regelungen zur Spitalschulung einerseits und zur Talentschulung andererseits einverstanden (§§ 19 und 21 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.3)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Frage 6:

Sind Sie mit den Regelungen zur Schule im digitalen Wandel einverstanden (§ 74 Abs. 2, §§ 98 und 99 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.4)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Frage 7:

Sind Sie mit der neuen gesetzlichen Grundlage für den Sprach- und Kulturaustausch einverstanden (§ 101 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.5)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Frage 8:

Sind Sie mit der Neuordnung der schulspezifischen Strafnormen einverstanden (§§ 120-122 E-VSG, Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.6)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Frage 9:

Sind Sie mit den neuen Regelungen zum Datenschutz einverstanden (§§ 123-126 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.7)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Frage 10:

Sind Sie mit den Regelungen zum Rechtsschutz einverstanden (§ 83 Abs. 2 in Verbindung mit § 131 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.8)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Frage 11:

Sind Sie einverstanden damit, dass die Zuweisung in eine Sonderschulung künftig durch den Kanton erfolgen wird und dass für besondere Einzelfälle eine Möglichkeit zur Finanzierung der Beschulung in einer bewilligten Privatschule geschaffen wird (§ 71 Abs. 2, § 87 Abs. 1 lit. h und i sowie § 103 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.9)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Frage 12:

Sind Sie mir der Struktur des vorliegenden E-MSG einverstanden (Anhörungsbericht Kapitel 5.3.1.2)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Frage 13:

Sind Sie mit der neuen Regelung zur Spitalschule im E-MSG einverstanden (§ 26 E-MSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.3.2.1)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen

- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Frage 14:

Sind Sie mit den neuen Regelungen zum Datenschutz im E-MSG einverstanden (§§ 43 und 44 E-MSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.3.2.2)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Frage 15:

Sind Sie mit den neuen Regelungen zur Bildungs-ID im E-MSG und im GBW einverstanden (§ 45 E-MSG und § 11a GBW, Anhörungsbericht Kapitel 5.3.2.3)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 15

Frage 16:

**Haben Sie weitere Bemerkungen
und/oder Änderungsvorschläge zu
einzelnen Bestimmungen im E-VSG
und/oder E-MSG?**

Schlussbemerkungen

Wir danken für die Möglichkeit zur Teilnahme an dieser Anhörung.

Insbesondere verweisen wir auf das zusätzlich auf dem elektronischen Weg (Mail) noch nachgereichte Dokument mit den allgemeinen Anregungen. Dieses Dokument ist elementarer Bestandteil unserer Anhörungsantwort!

Beilage zur Anhörung Totalrevision Schulgesetz

1 Allgemeine Feststellungen, Regelungen auf Verordnungsstufe

In der Anhörungsvorlage wird an mehreren Orten darauf hingewiesen, die Einzelheiten würden in der Verordnung geregelt. Damit besteht das Risiko, dass weitreichende Bestimmungen, die auch die Gemeinden betreffen, auf Verordnungsstufe bestimmt werden, ohne dass die Gemeinden darauf Einfluss nehmen können. **Die Anpassung der Verordnung ist daher zwingend ebenfalls in eine Anhörung zu geben, bei der auch die Gemeinden Stellung nehmen können.**

2 Beispiele, wo weitreichende Konkretisierungen in der Verordnung erforderlich sind:

§ 17 Abs. 2 «sie können unter besonderen Umständen» «übergangsweise» «oder mittels» = einfach viel «Unbestimmtes»

§ 18 «Begabtenförderung», «bei Bedarf», «gefördert werden können», der «Kanton kann ergänzende» Die Bestimmung enthält viel «Unbestimmtes». Wie wird dies im Detail geregelt bzw. wie sind die Voraussetzungen?

§ 19 «Talentschulung». Auch hier «der Kanton kann», «einzelnen» = was sind die Voraussetzungen? Aktuell liegt hier der Schwerpunkt auf dem Bereich «Sport». Was bedeutet eine sukzessive Ausdehnung: Über welchen Zeitraum spricht man hier und welche «Talente» sollen besonders beschult werden (wiederum Schwerpunkt «Sport»)? Wie sieht es hier mit dem Bezug auf die Begabtenförderung aus (gibt es einen direkten Bezug?)

§ 22 «Spezialangebote». Auch hier «der Kanton kann», was sind die Voraussetzungen, wie wird dies konkret geregelt, Verordnung, Dekret? Wer gibt vor, was eine «vorübergehende Massnahme» ist?

§ 33 Abs. 1 «Unentgeltlichkeit» / «in der Regel»: Dieser Punkt sollte in einer Verordnung präzisiert werden, um zu vermeiden, dass die Präzisierung vollständig der Rechtsprechung überlassen wird.

Abs. 3 = «ist ausnahmsweise unentgeltlich, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen» = weder die wichtigen Gründe sind konkretisiert noch «ausnahmsweise» ist hier näher definiert. Wer regelt «ausnahmsweise» und wer ist für die «wichtigen Gründe» zuständig? Das sollte in der Verordnung präzisiert werden.

§ 46 in Verbindung mit **§ 33** ist sehr vage formuliert und die «wichtigen Gründe», **siehe Abs. 2** sind hier auch nicht näher definiert. Regeln auf Verordnungsstufe

§ 47 Abs. 1 führt auch immer wieder zu Diskussionen: Was bedeutet ein finanzieller Beitrag im Rahmen der Verpflegungskosten (Bemessung Mittag-, Abend- und Nachtessen)? Das sollte in der Verordnung geregelt werden (bezieht sich **§ 48 Abs. 2** auch auf **§ 47 Abs. 1**)?

§ 71 Abs. 2 (Laufbahntscheide): Wie werden diese Zuweisungen von Kindern und Jugendlichen genau angegangen bzw. wo wird dies geregelt? Durch separate Verordnung, in welchen Verfahren (Fachpersonen, Fachgremien?) bzw. erfolgt die Regelung unter **§ 73**? Was ist in der Verordnung vorgesehen?

§ 74 Abs. 2 Der Regierungsrat legt die Basisinfrastruktur IT an den Schulen gemäss Verordnung fest. Was heisst «angemessen»? Was im Gesetz sehr offen formuliert und wenig konkret ist, muss zwingend auf Verordnungsstufe präzisiert werden. Die Gemeinden müssen sich hierzu vorgängig einbringen können, da sie von den Kostenfolgen betroffen sind.

§ 76 Auch hier, keine neue Gesetzesregelung mit genaueren Vorgaben und «Klarheit». Die Grundzüge, was zumutbare Schulwege sind, ist auf Verordnungsstufe festzulegen, zu der die Gemeinden sich einbringen können müssen.

§ 90 «Allgemeinklausel» für Regierungsrat, in Organisation, Zusammenarbeit usw.

§ 96 Abs. 3 Übertragung von Ressourcen auf neues Schuljahr, wie läuft dies genau ab (Regelung auf Verordnungsstufe?)?

§ 103 «besondere Einzelfälle», was sind die Anforderungen/Erfordernisse = individuelle Beurteilung durch wen?

§ 104 Abs. 1 f, welche besonderen Einzelfälle sind hier gemeint bei welchen Kostengutsprachen? Was ist darunter zu verstehen?

§ 106 «Schulsozialarbeit»: Der Kanton «kann» in fachlichen Belangen und in Zusammenarbeit unterstützen. Was unter der Unterstützung verstanden wird, ist zu präzisieren. Werden an die Gemeinden finanzielle Beiträge ausgerichtet und gibt es «Pensenvorgaben» bzw. resultieren daraus «Verpflichtungen» für die Gemeinden (falls ja, in welcher Form angedacht? Mindestpensen nach Schülerzahlen?).

Weitere offene Punkte, die zu klären sind
--

Bemerkung zur Frage 2 – Legasthenie und Logopädie / Kostenbeteiligung «Dienstleister» für Schulleitung und Fachlehrpersonen

Die «Architektur» des Gesetzesaufbaus wird unterstützt. Es fällt auf, dass Therapieangebote zur Legasthenie im Gegensatz zur Logopädie, der Begabten- oder Deutschförderung im Gesetz nicht geregelt werden, was insbesondere das Angebot und die Finanzierung betrifft. Wir beantragen, zu prüfen, ob die Grundzüge des Therapieangebots für Legasthenie nicht auch auf Gesetzesstufe zu regeln ist.

Kostenbeteiligung Logopädieunterricht

Bisher wird der Personalaufwand in § 66 Schulgesetz geregelt. Der Kanton beteiligt sich an den Lohnkosten an Lehrpersonen nur, wenn diese im Rahmen des GAL (Gesetz über Anstellung von Lehrpersonen) mittels öffentlich-rechtlichem Anstellungsverhältnis angestellt werden. Eine Beauftragung über einen öffentlich-rechtlichen Auftrag sieht das Gesetz nicht vor und deshalb erfolgt in diesen Fällen auch keine Kostenbeteiligung durch den Kanton Aargau. Das BKS vertritt dazu die Auffassung, dass zur Übernahme von «Sachaufwand» durch den Kanton (ebenfalls in einem Beteiligungsverhältnis Kanton-Gemeinden) entsprechende gesetzliche Grundlagen fehlen. Nach unserer Meinung müssen solche gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der Revision des Schulgesetzes geschaffen werden. Gerade in Zeiten des Fach-

kräftemangels und der vorherrschenden knappen personellen Ressourcen, müssen neue Wege beschritten werden können. Dazu gehört die Möglichkeit, Fachpersonal im schulischen Bereich auch im Auftragsverhältnis rekrutieren zu können. Dies ganz unabhängig und frei von «Zusatzkosten» zu Lasten des Kantons Aargau (Form und Höhe der Kostenbeteiligung wäre separat zu klären). Wir sind gerne bereit, bei der Klärung mitzuwirken und weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

Kostenbeteiligung Schulleitungspersonen

Beim Schulleitungspersonal besteht die gleiche Herausforderung wie vorstehend umschrieben. Es ist unverständlich, dass geeignetes Personal nicht im Auftragsverhältnis durch die Gemeinden angestellt werden kann, nur weil geeignete Personen lediglich im Auftragsverhältnis verfügbar sind. Es ist bei Gemeinden verbreitet, bei personellen Engpässen oder zur Ergänzung des Personals, Dienstleistungen der Gemeinden im Mandatsverhältnis zu vergeben. Besonders verbreitet ist dies im Bereich der Bauverwaltungen und generell bei personellen Ausfällen. Im schulischen Bereich scheidet diese Möglichkeit dagegen aus, weil wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlage keine Kostenbeteiligung durch den Kanton möglich ist. Eine Anpassung der Gesetzgebung ist nach unserer Einschätzung unbedingt notwendig (Anpassung Schulgesetz, bisher § 66).

§ 99 = Förderung und Vernetzung der digitalen Infrastruktur der Gemeinden = Erfolgt die Unterstützung auch finanzieller Art oder nur «ideell» = Es werden Standards und Schnittstellen vorgegeben bzw. «verbindlich» definiert, inwiefern erfolgt eine Kostenbeteiligung für bestehende Infrastruktur?

§ 104 Abs. 1 c. Das könnte auch in § 98 festgehalten werden, wo es um die Bildungs-ID geht. Dann wäre diese Bestimmung überflüssig (siehe hier Absatz 2).

§ 128 «Private Beschulung». Gegenüber dem Departement muss der «genügende Unterricht» nachgewiesen werden. Dass der genügende private Unterricht gegenüber dem Kanton nachzuweisen ist, ist ein Widerspruch zu **§ 82**, wonach der Gemeinderat die private Schule beaufsichtigt. Der Widerspruch ist zu beseitigen.

26. Oktober 2023